

- V. Andere zentrale Staatsorgane
  - 1. Stellung
  - 2. Staatssekretariate
  - 3. Staatliche Komitees
  - 4. Staatliche Ämter
  - 5. Staatliche Verwaltungen
  - 6. Banken
- VI. Die Arbeiter-und-Bauem-Inspektion
  - 1. Geschichtliche Entwicklung
  - 2. Stellung
  - 3. Aufgaben
  - 4. Organisation
  - 5. Leitung und Zusammensetzung
  - 6. Verantwortlichkeit
  - 7. Rechte
  - 8. Pflichten der Kontrollierten
  - 9. Ordnungsstrafen

Literatur: wie zu Art. 79

## I. Der Ministerrat als Kollektivorgan

1. Durch die **Verfassungsnovelle** von 1974 wurde in Art. 80 Abs. 1 der Inhalt des 1 Art. 78 Abs. 1 Satz 2 a.F. und des Art. 80 Abs. 6 a.F. **zusammengefaßt**. Diese Zusammenfassung ist insofern sinnvoll, als die Regelungen die Stellung der Mitglieder des Minister rates in diesem Organ betreffen.

2. Die **Stellung** der Mitglieder des Ministerrates ist, wie in einer Regierung üblich, ei- 2 ne **doppelte**. Die Mitglieder des Ministerrates gehören zum einen diesem Organ an, zum anderen sind sie die Leiter von Aufgabengebieten, die in der Regel von Ministerien oder anderen zentralen Staatsorganen verwaltet werden. Nur der Vorsitzende des Ministerrates und seine beiden Ersten Stellvertreter leiten keine speziellen Aufgabengebiete (s. Rz. 18-25 zu Art. 80). Die Stellung der Mitglieder des Ministerrates unterscheidet sich also von der Stellung der Mitglieder des Staatsrates, die nicht Leiter von speziellen Aufga- bengebieten sind.

3. Im Unterschied zum Staatsrat (s. Rz. 12 zu Art. 67) wird der Ministerrat als **kollek- 3 tiv arbeitendes Organ** bezeichnet (Art. 80 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 Ministerrats gesetz von 1972 \*). Nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 109) soll die Kollektivität in der Tätigkeit des Ministerrates darin zum Ausdruck kommen, »daß alle grundlegen den Fragen der staatlichen Innen- und Außenpolitik ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse auf den Tagungen des Ministerrates kollektiv beraten und ent schieden werden«. Der Kollektivität in der Tätigkeit des Ministerrates steht jedoch eine hervorgehobene Stellung des Vorsitzenden des Ministerrates nicht entgegen (s. Rz. 18-25 zu Art. 80).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).